

# Frau und soziale Sicherheit : die Sozialversicherung - Hindernis zur Emanzipation?

Autor(en): **Sprecher, Susi / Rosewall-Freivogel, Lisbeth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **7 (1981)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-359405>

## **Nutzungsbedingungen**

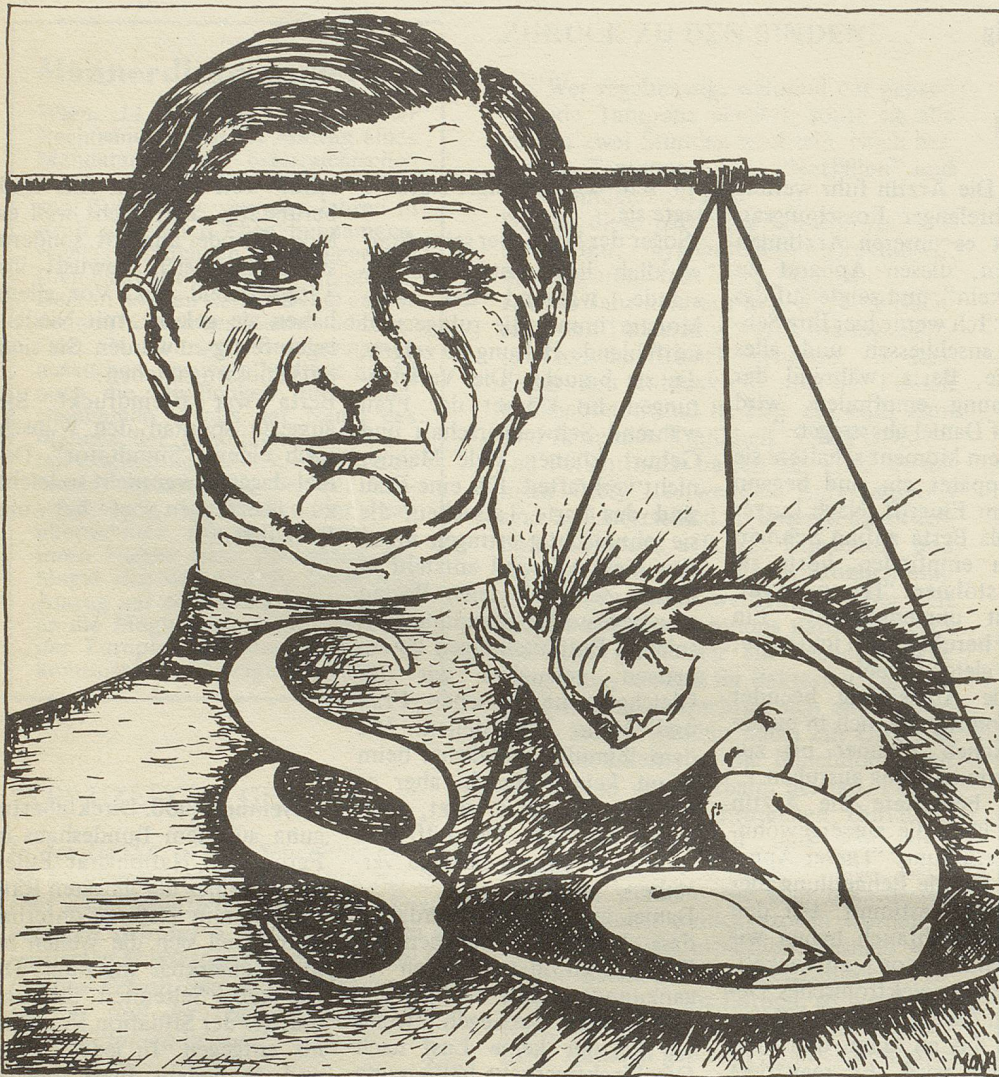
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## FRAU UND SOZIALE SICHERHEIT

### DIE SOZIALVERSICHERUNG – HINDERNIS ZUR EMANZIPATION?

DJS-Kongress: Frau und soziale Sicherheit

Das Sozialversicherungsrecht – wir beschränken uns hier auf die Auseinandersetzung mit der AHV, da diese ein repräsentatives Bild für die gesamte Sozialversicherung ergibt (für gründlichere Information wird auf die Sondernummer des volk + recht verwiesen) – geht von den herkömmlichen Familienstrukturen aus, vom Modell, Normalfall, "Ideal" der Familie mit alleinerwerbstätigem Ehemann/Ernährer und der Hausfrau/Mutter. Männer und Frauen werden in verschiedene soziale Kategorien eingeteilt und dementsprechend unterschiedlich behandelt. Das Gesetz geht auch hier davon aus, dass die Frau 1. verheiratet ist und einen Ernährer hat, 2. nicht erwerbstätig ist.

Die Altersvorsorge ist dementsprechend zivilstandsabhängig einerseits und erwerbseinkommensabhängig andererseits.

#### DIE ALTERSVORSORGE DER EHEFRAU

Von diesem der gesamten Rechtsordnung zugrunde liegenden und von ihr unterstützten Modell der Familie mit Ernährer + Hausfrau/Mutter profitiert bezeichnenderweise zwar der dem Vorbild entsprechende Ehemann, nicht jedoch die Frau, der die Anerkennung ihrer Arbeit versagt bleibt. Ihre Abhängigkeit vom Mann perpetuiert sich auch in der Altersvorsorge, selbst wenn sie erwerbstätig war. Die Ehefrau hat keine selbständige, eigenständige Altersversicherung, sie kann lediglich an der sozialen Sicherung des Mannes teilhaben (sofern sie im Renten-

alter noch mit ihm zusammen ist!). Ein allfälliger eigener Anspruch aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit geht in demjenigen des Mannes auf. Ihm steht der Anspruch auf eine Ehepaarsrente zu, die aufgrund seiner Beiträge und Beitragsjahre berechnet wird und 150% der einfachen Altersrente beträgt. Ein allfälliges Einkommen der Frau wird demjenigen des Mannes zugerechnet, wodurch die Ehepaarsrente bis zum Maximalbetrag aufgestockt werden kann. Auch in diesem Fall steht der Anspruch darauf dem Ehemann zu. Wenn die aufgrund der Beiträge der Ehefrau errechnete einfache Altersrente höher ausfallen würde als die Ehepaarsrente, so wird diese bis zu jenem Betrag aufgestockt. Selbst dann hat jedoch der Mann den Anspruch auf die Rente und der Anspruch an sich gilt als durch seine Beiträge begründet! Auf speziellen Antrag

der Ehefrau kann ihr die Hälfte der Ehepaarsrente direkt ausbezahlt werden. Der Ehemann erhält somit (nebst anderen Leistungen wie bspw. diejenigen für Witwen und Waisen) eine Ehepaarsrente, ohne dafür mehr leisten zu müssen, als die Unverheirateten für ihre einfache Altersrente. Dies wird unter anderem ermöglicht durch die Solidaritätsleistungen der erwerbstätigen alleinstehenden und verheirateten Frauen. Diese Frauen müssen Solidaritätsleistungen erbringen zugunsten anderer Frauen, wie immer behauptet wird, der Anspruch auf die

Anspruch auf eine einfache Altersrente. Können sie nur beschränkt arbeiten, weil sie Betreuungspflichten zu erfüllen haben und sind ihre Beitragsleistungen entsprechend geringer, so geht dies zu ihren Lasten!

#### **DIE ALTERSVORSORGE DER GESCHIEDENEN FRAU**

Geschiedene Frauen haben keinen Anteil an den vom Manne während der Ehe geleisteten Beiträgen. Die Jahre, in denen sie als Ehefrauen gewirkt haben, werden ihnen zwar als Beitragsjahre angerechnet,

Andererseits ist die Altersvorsorge abhängig von den geleisteten Beiträgen, die wiederum vom Erwerbseinkommen ab mit dem Gesellschaftssystem verknüpft sind, versteht sich von selbst. Die soziale Sicherung der verheirateten Frau läuft über den Mann, ist von diesem abhängig, Eigenständigkeit wird ihr abgesprochen. Ständige Betueerung der Wichtigkeit ihrer Funktion als Mutter, aber nur in Abhängigkeit vom Ehemann! Sobald sie diesen nicht mehr hat oder nie gehabt hat, fällt das ganze Anerkennungsgebäude in sich zusammen (ausgenommen: Witwen).



*Gleiche Rechte - auch im Alter !*

daraus resultierenden Sozialleistungen steht jedoch nicht jenen Frauen, sondern dem Mann zu! Die Ehepaarsrente ist unabhängig davon, ob die Frau nicht erwerbstätig war, weil sie Betreuungspflichten zu erfüllen hatte oder nicht! Auch insofern kann nicht von der "Anerkennung der gesellschaftlichen Leistungen der Mutter" die Rede sein, insbesondere da sonst auch die Leistungen der ledigen und geschiedenen Mütter AHV-rechtlich anerkannt werden müssten, was gerade nicht der Fall ist (s. unten).

#### **DIE ALTERSVORSORGE DER ALLEINSTEHENDEN FRAU**

Alleinstehende Frauen sind in der Altersvorsorge den alleinstehenden Männern grundsätzlich gleichgestellt. Sie erwerben sich aufgrund eigener Beitragsleistungen

sie werden jedoch nicht wie Witwen nach der Ehe von der Beitragspflicht ausgenommen, unabhängig davon, ob sie Kinder zu versorgen haben, keine Stelle finden, überhaupt im Erwerbsleben nicht mehr eingliederungsfähig sind etc. Die Frau verliert ihre vom Mann abgeleitete soziale Sicherung, obwohl sie ihm durch Leistung unentgeltlicher Arbeit und Verzicht auf eigene entlohnte Arbeit die volle Berufstätigkeit und den Aufbau seiner sozialen Sicherung ermöglichte. Sie wird lediglich Anspruch auf die sehr niedrige Minimalrente haben.

#### **VERQUICKUNG AUCH DER ALTERSVORSORGE MIT DEM GESELLSCHAFTSSYSTEM**

Dass auch die Altersvorsorge und die restlichen Sozialversicherungen aufs engste

hängen. Wie zur genüge bekannt sind Frauen jedoch viel schlechter bezahlt, auf der niedrigsten Stufe des Arbeitsprozesses, schlechter ausgebildet, leisten dementsprechend niedrige Beiträge. Die Folge davon sind schlechteste Sozialversicherungsleistungen. Also auch hier: Gravierende Diskrimination!

In der nächsten Emanzipation werden wir unsere Postulate und Änderungsvorschläge zur Diskussion stellen (voraussichtlich zusammen mit der vom Kongress verabschiedeten Resolution). Diese hängen aufs engste mit der Frage der Bewertung von Hausarbeit/Hausfrauenlohn zusammen, in der bekanntlich die Frauenbewegung gespalten ist.

Susi Sprecher  
Lisbeth Rosewall-Freivogel